

Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

Mitteilungsblatt für alle Behörden des Kreises

Nr. 34 30.10.2025

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Entsprechend § 22 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am **15. März 2026** stattfindende

Wahl zum Kreistag

im Wahlkreis Main-Taunus-Kreis auf.

I. Wählbarkeit

Neben den deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind auch die hier lebenden Angehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nicht-deutschen Unionsbürger, unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar: Sie müssen am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis (Main-Taunus-Kreis) ihren Wohnsitz oder dauerhaften Aufenthalt haben und dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruches die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (siehe § 23 in Verb. mit § 22 der Hessischen Landkreisordnung - HKO -).

II. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen eingereicht werden. Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist unzulässig.

Der Wahlvorschlag (Vordruckmuster KW 6) muss enthalten:

1. den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese
2. Familiennamen, Rufnamen, den Zusatz "Frau" oder "Herr", Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber.
3. Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson

Der Wahlvorschlag muss sich von den Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden. Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber enthalten; ihre Reihenfolge muss erkennbar sein. Ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Zusätzlich kann ein Dokortitel, Ordens- oder Künstlername, der im Pass, Personalausweis oder im Melderegister eingetragen ist, auf den Stimmzettel aufgenommen werden. In den Fällen, wo eine melderechtliche Auskunftssperre besteht ist anstelle der Gemeinde der Hauptwohnung die Gemeinde der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben. Die Bewerber müssen durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachweisen, dass für sie eine Übermittlungssperre besteht.

Der Wahlvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt. Die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson kann durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe abberufen werden und durch eine andere ersetzt werden, die als Ersatzperson von einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung benannt wurde.

Soweit im Hessischen Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten oder Vertreter in der zu wählenden Vertretungskörperschaft (hier: Kreistag des Main-Taunus-Kreises) oder im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande Hessen im Bundestag vertreten waren (= Wahlvorschläge gem. § 11 Abs. 4 KWG), müssen außerdem von mindestens **zweimal** so vielen Wahlberechtigten (hier: **mindestens 162**) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreter zu wählen sind. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner von Wahlvorschlägen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Jeder Wahlberechtigte kann nur **einen** Wahlvorschlag unterzeichnen.

III. Aufstellung der Wahlvorschläge

Die Bewerber für die Wahlvorschläge werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertretern (Vertreterversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt. Bei der Aufstellung sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden. Vorschlagsberechtigt ist auch jeder Teilnehmer der Versammlung; den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweiligen Ersatzpersonen gem. § 11 Abs. 3 Satz 3 KWG enthalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und zwei weiteren Teilnehmern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist und die Anforderungen nach § 12 Abs. 1 Satz 3 KWG beachtet worden sind. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig.

IV. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind spätestens

am 5. Januar 2026 bis 18.00 Uhr,

während der allgemeinen Öffnungszeiten schriftlich bei mir als Kreiswahlleiterin einzureichen; das Büro der Kreiswahlleiterin befindet sich im **Landratsamt (Raum 2.079), 65719 Hofheim am Taunus, Am Kreishaus 1 - 5.**

Wahlvorschläge sind jedoch nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 05.01.2026 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, behoben werden können.

Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

- a) schriftliche Erklärungen der Bewerber, dass sie ihrer Benennung im Wahlvorschlag zustimmen ("Zustimmungserklärungen") und ihnen die Modalitäten des Erwerbs der Rechtsstellung eines Vertreters nach § 23 KWG bekannt sind; die Erklärung muss Angaben darüber enthalten, ob der Bewerber nach den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert ist, sowie eine Verpflichtung des Bewerbers, später eintretende Hinderungsgründe der Kreiswahlleiterin mitzuteilen. (Vordruckmuster KW 9)
- b) eine Bescheinigung des Gemeindevorstands/Magistrats, dass die Bewerber wählbar sind ("Wählbarkeitsbescheinigungen"). (Vordruckmuster KW 10)
- c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber aufgestellt wurden, mit den nach § 12 Abs. 3 Satz 3 KWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt. (Vordruckmuster KW 11)
- d) außerdem bei Wahlvorschlägen nach § 11 Abs. 4 KWG: die erforderliche Anzahl von "Unterstützungsunterschriften" mit den Bescheinigungen des Wahlrechts der unterzeichnenden Personen (jeweils Familienname, Vorname und Anschrift) (Vordruckmuster KW 7)

Die Vordruckmuster stehen auf der Internetseite des Themenportals Wahlen unter <http://www.wahlen.hessen.de> zum Herunterladen zur Verfügung.

Das Vordruckmuster "Unterstützungsunterschrift" - gem. Ziffer d) - ist nur bei der Kreiswahl-leiterin verfügbar.

Ein Wahlvorschlag kann nach der Einreichung nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Ein Beschluss gem. § 16 Abs. 2 Satz 4 KWG wurde nicht gefasst.

Die vom Hessischen Statistischen Landesamt, Wiesbaden, mit Stand vom 30.09.2024 festgestellte maßgebliche Zahl der Einwohner des Main-Taunus-Kreises beträgt **238.832**; somit sind **81 Kreistags-abgeordnete** zu wählen (siehe § 25 Abs. 1 HKO).

65719 Hofheim am Taunus, 30. Oktober 2025

gez.

Brigitte Rudolph
Kreiswahlleiterin